

**Ordnung
der Abstimmungen und Wahlen an der Urne
(Wahlordnung)
der römisch-katholischen Landeskirche
und der römisch-katholischen Kirchgemeinden
im Kanton Schaffhausen**

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Schaffhausen erlässt, gestützt auf Art. 101 der Kantonsverfassung sowie auf Art. 13 lit. c der Organisation der römisch-katholischen Landeskirche und der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Schaffhausen (im folgenden Kirchenorganisation genannt), folgende Ordnung über die Abstimmungen und Wahlen an der Urne:

I. Allgemeines

Art. 1

Die Vorschriften der Wahlordnung gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, für die Urnenwahlen sowohl in der Landeskirche als auch in den Kirchgemeinden.

*Geltungs-
bereich*

Das Abstimmungs- und Wahlverfahren innerhalb der Synode wird durch ein besonderes Reglement geordnet.

Über das Abstimmungs- und Wahlverfahren in der Kirchgemeindeversammlung (Art. 22-26 Kirchenorganisation) erlassen die Kirchgemeinden die erforderlichen Vorschriften in der Kirchgemeindeordnung (Art. 26 lit. i Kirchenorganisation).

Art. 2

*Obligatorische
und fakultative
Urnenwahlen
und Abstimmungen*

Durch die Urne sind zu wählen:

- a) die Mitglieder der Synode (Art. 8 f der Kirchenorganisation);
- b) die Pfarrer (Art. 32 und 33 der Kirchenorganisation).

Die Abstimmung über die Änderung der Kirchenorganisation hat über die Urne zu erfolgen.

Der Synodalrat und die Kirchenstände können die Urnenabstimmung in allen jenen Fällen anordnen, wo nicht gemäss Kirchenorganisation ein Organ der Landeskirche oder der Kirchgemeinde zuständig ist.

II. Das Stimm- und Wahlrecht

Art. 3

Wahlrecht

An den Wahlen können gemäss Art. 22 der Kirchenorganisation, vorbehältlich Abs. 3, alle römisch-katholischen Frauen und Männer aktiv und passiv teilnehmen, die das 18. Altersjahr überschritten haben und gemäss Art. 19 der Kirchenorganisation Mitglied einer Kirchgemeinde im Kanton Schaffhausen sind.

An Pfarrwahlen in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrei können nur jene Wahlberechtigten teilnehmen, die im Gebiet der Pfarrei wohnen, für die ein Pfarrer zu wählen ist.

Als Pfarrer ist gemäss Art. 32 der Kirchenorganisation wahlfähig, wer die nach kirchlichem Recht geforderten Voraussetzungen erfüllt und sich über die vom zuständigen Bischof und Regierungsrat anerkannten theologischen Studien und Prüfungen ausweist.

Art. 4

Stimmrecht

Die Berechtigung zur Teilnahme an Urnenabstimmungen richtet sich nach Art. 3 Abs. 1.

Art. 5

*Karenzfrist für
Aufenthalter*

Stimm- und Wahlberechtigte, die lediglich im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung sind, können ihr Stimm- und Wahlrecht erst nach Ablauf von sechs Monaten seit Erteilung der Aufenthaltsbewilligung ausüben.

Art. 6

Die Kirchgemeinden führen das Register der Stimm- und Wahlberechtigten.

Die Stimm- und Wahlregister sind zehn Tage vor der Wahl oder Abstimmung zu schliessen.

Register über die Stimm- und Wahlberechtigten

Art. 7

Jedem Stimm- und Wahlberechtigten ist jeweils spätestens acht Tage vor einer Wahl oder Abstimmung ein Ausweis über sein Stimm- und Wahlrecht zuzustellen.

Ausweis über die Stimm- und Wahlberechtigung

¹⁾ Jede stimmberechtigte Person hat den Ausweis vor Ausübung seines Stimm- oder Wahlrechts dem Wahlbüro abzugeben. Vorbehalten bleiben die Art. 7^{bis} ff.

Art. 7^{bis} 1)

Wer brieflich stimmen will, stellt der Kirchgemeindeverwaltung ein mit dem Absender und dem Vermerk „Briefliche Stimmabgabe“ versehenes Zustellkuvert zu; jeder Stimmberechtigte erhält mit den Wahlunterlagen ein Zustellkuvert.

*Briefliche Stimmabgabe
a) Verfahren*

Das Zustellkuvert hat zu enthalten:

- a) die Ausweiskarte
- b) die Stimmzettel in einem verschlossenen Kuvert (Stimmkuvert).

Die stimmberechtigte Person bestätigt mit der Unterschrift auf dem Zustellkuvert, dass die Stimmabgabe ihrem Willen entspricht.

Das Zustellkuvert muss bis spätestens 12.00 Uhr des Tages vor dem Abstimmungstag bei der Kirchgemeindeverwaltung eintreffen.

Bei Benützung der Post wird die Annahme nicht oder ungenügend frankierter Zustellkuverts verweigert.

Das Wahlbüro prüft die Stimmberechtigung sowie die Gültigkeit der brieflichen Stimmabgabe. Gültige Stimmkuverts werden ungeöffnet in die Urne gelegt.

¹⁾ Gemäss Beschluss der Synode vom 13. Dezember 1999.

Art. 7^{ter} 1)

b) Ungültigkeit

Die briefliche Stimmabgabe ist ungültig, wenn:

- a) die Unterschrift der stimmberechtigten Person auf dem Zustellkuvert fehlt;
- b) das Zustellkuvert mehr als eine Ausweiskarte enthält;
- c) das Zustellkuvert verspätet eintrifft.

Ungültige briefliche Stimmabgaben sind mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen und bis zur rechtskräftigen Erledigung allfälliger Beschwerden aufzubewahren.

Art. 7^{quater} 1)

Stellvertretung

Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist in folgenden Fällen gestattet:

- a) stimmberechtigte Familienglieder dürfen sich bei der Abgabe des Stimmzettels vertreten.
- b) Kranke und Gebrechliche dürfen sich durch eine andere stimmberechtigte Person vertreten lassen.

Der Vertreter hat bei der Stimmabgabe nebst der eigenen auch die Ausweiskarte des Vertretenen abzugeben. Niemand darf in der gleichen Sache mehr als 2 Stimmzettel einlegen.

Art. 8

Anstände über die Stimm- und Wahlberechtigung

Anstände über die Stimm- und Wahlberechtigung können bis vier Tage vor der Abstimmung oder Wahl beim Kirchenstand mündlich oder schriftlich erhoben werden.

Der Kirchenstand hat festgestellte Fehler sofort zu korrigieren.

¹⁾ Gemäss Beschluss der Synode vom 13. September 1999.

III. Die Organisation der Abstimmungen und Wahlen

Art. 9

Abstimmungs- und Wahlkreise sind die Kirchgemeinden.

Für Pfarrwahlen in Kirchgemeinden mit mehr als einer Pfarrei bilden die Pfarregebiete besondere Wahlkreise.

*Abstimmungs-
und
Wahlkreise*

Art. 10

Die Kirchenstände der Kirchgemeinden wählen für eine jeweilige Dauer von vier Jahren einen Abstimmungs- und Wahlausschuss von 5-9 Mitgliedern und Stellvertretern. Sie haben dabei darauf Rücksicht zu nehmen, dass alle Kreise der Stimmberechtigten, insbesondere die Pfarreien, im Wahlausschuss angemessen vertreten sind. Ein Mitglied des Kirchenstandes ist Obmann des Abstimmungs- und Wahlausschusses.

Verantwortliche Abstimmungs- und Wahlorgane

Die Aufsicht über die richtige Durchführung einer Abstimmung oder Wahl obliegt dem Kirchenstand.

Für Wahlen in der Landeskirche bestellt der Synodalrat einen Zentralwahlausschuss von fünf Mitgliedern, dem die Aufsicht über die richtige Durchführung der Wahlen in den Wahlkreisen obliegt. Der Zentralwahlausschuss ermittelt das Gesamtergebnis.

Art. 11

Abstimmungen und Wahlen innerhalb der Landeskirche und der Kirchgemeinden sind vor dem Versand der Ausweise von der Landeskirche oder den Kirchenständen im Pfarrblatt (FORUM), das allen Katholiken zugestellt wird, öffentlich bekannt zu machen.

Publikation

Die öffentliche Bekanntmachung muss enthalten:

- a) die Angabe des Zweckes der Abstimmung oder Wahl;
- b) den Ort und die Zeit der Abstimmung bzw. Wahl;
- c) den Hinweis über die Stimm- bzw. Wahlberechtigung;
- d) die Aufforderung an jene Stimm- und Wahlberechtigten, die den Ausweis nicht erhalten oder sich aus andern Gründen über die Abstimmungs- und Wahlverfahren beschweren wollen, ihre Anträge beim Kirchenstand bis spätestens vier Tage vor der Wahl anzubringen;
- e) den Hinweis auf Vorschlagsrechte bei Wahlen.

Art. 12

*Stimm- und
Wahlzettel*

Mit dem Ausweis über das Stimm- bzw. Wahlrecht sind den Stimmberechtigten die Stimmzettel abzugeben, auf welchen der Wahlkreis aufgedruckt ist.

Art. 13

*Gültigkeit der
Stimm- und
Wahlzettel*

Über die Gültigkeit eines Stimm- und Wahlzettels entscheidet der Wahlausschuss nach Massgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) Stimmzettel sind handschriftlich mit einem Ja oder Nein zu versehen;
- b) Wahlzettel sind ungültig, wenn sie mehr Namen enthalten, als Wahlen zu treffen sind. Sie sind indessen gültig, wenn sie weniger Namen enthalten;
- c) ein Name, der auf einem Wahlzettel mehrfach aufgeführt ist, wird nur einmal gezählt;
- d) Namen von Personen auf Wahlzetteln, die nach der Kirchenorganisation nicht gewählt werden können, werden nicht gezählt;
- e) zusätzliche Bemerkungen auf Stimm- und Wahlzetteln machen diese ungültig.

Art. 14

*Ort und Zeit
der
Abstimmung
bzw. Wahl*

Die Kirchenstände bestimmen Ort und Zeit der Abstimmung bzw. der Wahl. Vorbehalten bleiben Weisungen des Synodalrates bei landeskirchlichen Abstimmungen oder Wahlen.

Art. 15

Wahlurnen

Die Anschaffung der Wahlurnen ist Sache der Kirchgemeinden. Die Urnen sind in passenden Lokalitäten verschlossen aufzustellen.

Art. 16

Zählung

Das Öffnen der verschlossenen Urnen und die Erhaltung des Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisses erfolgt frühestens am Schluss der für die Abstimmung bzw. Wahl vorgeschriebenen Zeit. Es muss dabei mindestens die absolute Mehrheit des Wahlausschusses zugegen sein.

Art. 17

Das Resultat der Abstimmung oder Wahl ist in einem Protokoll festzuhalten, das folgende Angaben zu enthalten hat:

- a) den Ort und die Zeit der Abstimmung oder Wahl;
- b) die Zahl der Stimmberechtigten;
- c) die Zahl der eingelegten Stimmzettel;
- d) die Zahlen der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
- e) die Zahlen der Ja und der Nein sowie die Angabe über Annahme oder Verwerfung bei Abstimmungen;
- f) die Angabe der Namen und der Stimmzahlen der Gewählten sowie der Nichtgewählten bei Wahlen.

*Ermittlung des
Resultates und
Publikation*

Das Resultat der Abstimmung oder der Wahl ist gemäss Art. 11 Abs. 1 bekannt zu geben.

IV. Besondere Vorschriften

Art. 18

Für die Wahl eines Pfarrers kann der Kirchenstand den Wahlberechtigten Vorschläge unterbreiten.

Pfarrwahlen

Die wahlberechtigten Kirchgemeindemitglieder können auch Kandidaten vorschlagen, sofern diese die Voraussetzungen gemäss Art. 32 der Kirchenorganisation erfüllen.

Gewählt ist, wer in der Wahl die höchste Stimmenzahl erreicht.

Art. 19

Für die Wahl der Vertreter der Kirchgemeinde in die Synode hat der Kirchenstand den Wahlberechtigten Wahlvorschläge zu unterbreiten. Die Zahl der vorgeschlagenen Kandidaten soll in den Kirchgemeinden, die bis zu fünf Sitze in der Synode innehaben, um zwei und in jenen Kirchgemeinden mit sechs und mehr Sitzen um drei, vermehrt werden. Die wahlberechtigten Kirchgemeindemitglieder können andere Kandidaten vorschlagen, sofern sie wahlberechtigt (Art. 3) und Mitglieder der betreffenden Kirchgemeinde sind (Art. 19 und 22 der Kirchenorganisation).

*Wahlen in die
Synode*

Gewählt ist die gemäss Art. 9 der Kirchenorganisation für die betreffende Kirchgemeinde vorgesehene Zahl der Vorgeschlagenen mit den höchsten Stimmenzahlen. Die überzähligen Kandidaten sind Ersatzmitglieder.

Nachrücken Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes aus der Synode zufolge Rücktritt, Tod oder Wegzug aus der Kirchgemeinde, rückt für den Rest der Amtsdauer das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl nach.

V. Übrige Bestimmungen

Art. 20

Zeitpunkt der ordentlichen Wahlen Die ordentlichen Wahlen finden jeweils im Frühjahr vor den Wahlen in den Kantonsrat statt (Art. 9 Abs.1 und Art. 33 der Kirchenorganisation). Der Wahltermin wird vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenstand festgesetzt.

Art. 21

Ergänzungswahlen Ergänzungswahlen werden vom Synodalrat im Einvernehmen mit dem Kirchenstand festgesetzt.

Art. 22

Stille Wahlen Über die Durchführung von stillen Wahlen im Sinne von Art. 33 der Kirchenorganisation erlässt der Synodalrat die notwendigen Weisungen.

Diese Wahlordnung tritt mit der Genehmigung durch die Synode in Kraft.

Damit wird die Wahlordnung der römisch-katholischen Landeskirche im Kanton Schaffhausen vom 21. Oktober 1968, revidiert am 27. Januar 1976, aufgehoben.

Schaffhausen, 24. Juni 1991

Synode der römisch-katholischen Landeskirche
des Kantons Schaffhausen

Der Präsident: Günther Grötchen
Die Sekretärin: Ursula Bryner